

Nun mag man ja die Verantwortung und Risikotragung des Verlages für ein fest vereinbartes Werk so hoch wie möglich ansehen und dem Verleger aufgeben, daß er das Manuskript prüfe und die Augen offen halte, — aber es nimmt doch einigermaßen wunder, daß auch die unparlamentarischen Ausdrücke, die sonst in wissenschaftlichen Werken doch nicht üblich sind, nach dem Dresdner Urteil ohne weiteres mit in diese Verantwortlichkeits- und Risikosphäre des Verlegers fallen sollen. Dessen, meine ich, braucht sich ein wissenschaftlicher Verlag nicht zu versehen, und wenn er aus Objektivität ein polemisches Buch verlegt, so ist damit m. E. noch nicht gesagt, daß er dieses Kampfbuch, wenn es ein wissenschaftliches sein will, in einem Tone geschrieben zu erwarten hat, der offenbar nicht der im wissenschaftlichen Schrifttum übliche ist, selbst wenn man mit dem OLG.-Urteil den Tatbestand der Beleidigung verneint.

Abwehr gegen wettbewerbliche Angriffe.

Die Verleger zweier Filmzeitschriften lagen im Streit miteinander. Es kam sogar zu einer Privatklage des Geschäftsführers der einen Firma gegen den Geschäftsführer der anderen wegen Beleidigung und unlauteren Wettbewerbs, weil in der einen Zeitschrift gesagt worden war, die andere verbinde Geschäft und Kritik in unzulässiger Weise miteinander. Darauf entgegnete der angegriffene Teil durch einen Artikel mit herabsetzenden Behauptungen. Wegen dieses Artikels wurde Klage auf Feststellung erhoben, daß dem Gegner jeder durch die Veröffentlichung des Artikels entstandene Schaden zu ersetzen sei. Der Artikel sprach von schwerer Schwindsucht der Konkurrenzzeitschrift, deren »Tod« bevorstehe, und es war dem Gericht klar, daß der Erfolg, die Inserenten von der Aufgabe von Anzeigen abzuhalten, gewollt war; das wurde als eine Handlung angesehen, die gegen die guten Sitten verstößt. Aber das Berufungsgericht und mit ihm das Reichsgericht (Markensch. u. Wettbew. 1929, S. 546) äußern sich dahin, daß der Artikel, der eine Abwehr darstellt, nach Form und Inhalt die Grenzen zulässiger Abwehr nicht überschritten habe. Denn zuvor waren vom Gegner Ausdrücke wie »Schädlinge«, »Piraterie« und »Korruption« gebraucht worden. »Der Umstand«, sagt das Reichsgericht, »daß es sich um eine Abwehrmaßregel handelt, kann dazu führen, einen weniger strengen Maßstab anzulegen, als wenn eine Äußerung ausschließlich der Bekämpfung des Wettbewerbs des Gegners dient. Wo die Grenze zu ziehen ist, greift vielfach auf das tatsächliche Gebiet über.« Diese Stellungnahme der 2. u. 3. Instanz ist durchaus berechtigt, und es muß als ein Fortschritt in der Beurteilung von Beleidigungen und ähnlichen Streitigkeiten angesehen werden, daß man nicht bloß die letzte beleidigende und herabsetzende Äußerung berücksichtigt, sondern auch das Vorhergegangene, durch das der Abwehrende gereizt worden ist.

Weiterübertragung eines übertragenen Urheberrechts.

Das Kammergericht hat (f. Jurist. Wochenschr. Nr. 44, S. 3090) eine interessante Entscheidung über die Frage der Weiterübertragung eines Verfilmungsrechts gefällt. Auf den ganzen Sachverhalt will ich hier nicht eingehen, wohl aber einige zur Rußanwendung wichtige allgemeinere Sätze aus dem Urteil hier anführen. Es heißt da u. a.: »Es muß als ausgeschlossen angesehen werden, daß etwa der Urheber eines sehr bedeutenden Romans, dem es nach vielen Mühen geglückt ist, einem wirklich geeigneten Übersetzer das Übersetzungsrecht zu übertragen, keinen Unterlassungsanspruch gegenüber einem Stämper haben soll, der das Übersetzungsrecht von jenem Übersetzer »erworben« hat. Das geltende Recht schützt grundsätzlich jeden »Dienstverpflichteten« und jeden »Beauftragten« davor, daß er seine Pflicht einem anderen als dem von ihm erwählten Vertragsgegner zu erfüllen hat.« So ist es ja auch im Verlagsrecht nach § 28 BGB. und das RG. hat ganz recht, wenn es auch beim Verfilmungsrecht den Satz aufstellt, daß der Urheber »in der Lage ist, das aus seinem Vollrecht abgeplitterte Teilrecht so zu umgrenzen, daß es als unveräußerliches Recht in die Welt tritt«, m. a. W. also nicht von dem ersten Erwerber ohne weiteres auf einen anderen übertragen werden darf.

1218

Zum Bildnisrecht.

Die Grenzen der Veröffentlichungs- und Ausstellungsbefugnis von Personenbildern sind für den Verlag wichtig. Daher ist auch das RG.-Urteil vom 14. März 1929 (Leipz. Zeitschr. f. dtshs. Recht, Nr. 15/16, 1. Aug. 1929, S. 947) interessant. Auf einer Polizeiausstellung wurden Bildnisse von tätowierten Personen ausgestellt. Einer der Abgebildeten erhob Klage, weil er durch die Ausstellung seines Bildnisses in der Polizeiausstellung geschäftlich geschädigt worden sei. Das Reichsgericht gab der Klage statt, denn die Ausnahmen, die das Kunsturheberrecht für solche Zurschaufstellung eines Bildnisses ohne Genehmigung des Abgebildeten festsetzt, treffen hier nicht zu: weder gehörte der Mann zur Zeitgeschichte noch geschah die Zurschaufstellung im »höheren Interesse der Kunst« noch »zu Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit«. Frühere Bestrafung des Abgebildeten ist kein zureichender Grund. — Ein anderes RG.-Urteil (vom 26. Juni 1929, RGZ. 125, 80) gestattet die Aufnahme bekannter Fußballspieler in eine Bilderreihe, die Warenpackungen beigelegt werden (Reklamebilder in Zigarettenpackungen). Das Recht am eigenen Bilde hat hier zurückzustehen, weil der Betreffende als Person der Zeitgeschichte anzusehen war und weil es sich nicht um die Einzelbildpropaganda etwa im Sinne einer Warenmarke handelte.

Urheberrechtsverletzung an Stadtplänen.

Daß ein Kartenplan wie der Pharus-Plan urheberrechtlich geschützt ist, ist bekannt; er gilt als Abbildung wissenschaftlicher Art, und auch das Inhaltsverzeichnis (Straßenverzeichnis) des Planes genießt urheberrechtlichen Schutz. Eine Firma in B. hatte von dem Alleinvertriebsberechtigten für B. den betreffenden Pharus-Stadtplan in mehr als 100 Exemplaren gekauft, dann die eigentlichen Pläne aus den Umschlägen herausgenommen, den abgetrennten Hauptplan dann nach Art von Wandkarten auf andere Pläne aufgeklebt und rundum mit eigenen, neu geworbenen Annoncen umgeben, dies alsdann an verschiedenen öffentlichen und privaten Stellen ausgehängt. Der Alleinvertriebsberechtigte klagte wegen Urheberrechtsverletzung und das OLG. Hamm hat der Klage stattgegeben (Markensch. u. Wettbew. 1929 S. 394). Es kamen dabei neben urheberrechtlichen auch sehr interessante Verlagsrechts-Fragen zur Debatte, und daher verdient das Urteil hier ein näheres Eingehen. Während, wie wir schon sagten, der Stadtplan selbst urheberrechtlichen Schutz verdient, war das für die betreffenden von dem Beklagten gesammelten Inserate nicht der Fall, »da sie nichts als rein geschäftliche Mitteilungen, ohne Belehrung oder Darlegung des Wertes der angezeigten Waren enthielten« (u. U. können ja auch Inserate Urheberrecht genießen). Es war aber zu untersuchen, ob die »alleinvertriebsberechtigten« Firma in B. legitimiert war, die Urheberrechte des Pharus-Verlages gegenüber Beeinträchtigung zu wahren, also ob die alleinvertriebsberechtigte Firma verlagsrechtsähnliche Rechte hat. Hierüber äußert sich das Urteil des OLG. Hamm (das übrigens rechtskräftig geworden ist) sehr bemerkenswerter Weise u. a. wie folgt:

»Der Pharus-Verlag hat das Alleinvertriebsrecht an diesem Plan der Klägerin übertragen. Das war nach § 28 UrhG. zulässig, da alle an dem Gesamtplan urheberrechtlich Beteiligten damit einverstanden waren. Es war auch rechtlich zulässig, nur das Alleinvertriebsrecht der Klägerin zu übertragen, da es ein sogenanntes geteiltes Verlagsrecht gibt. (Vgl. Goldbaum zit. Seite 379 Anm. 2 und Seite 401 zu § 28 UrhG.)

Tatsächlich ist das Alleinvertriebsrecht der Klägerin auch bei den späteren Auflagen in der Weise durchgeführt, daß der Pharus-Verlag sich jedes Vertriebes des Planes enthalten hat, und wenn bei ihm Bestellungen auf die Pläne eingingen, diese von der Klägerin bezogen hat. Die Verfasser der urheberrechtlichen Bestandteile des Gesamtplanes hatten sich gemäß § 2 UrhG. während der Dauer jenes Vertriebsvertrages jeder Verbreitung zu enthalten, soweit sie Dritten während der Dauer des Urheberrechtsschutzes untersagt ist. Der Klägerin war gemäß § 8 UrhG. das ausschließliche Recht zum Vertrieb zu verschaffen, was — wie gesagt — auch tatsächlich geschehen ist. Gemäß § 8 Abs. 3